
CORONA-UPDATE – Neue Gesetze

Sehr geehrte Klientin, sehr geehrter Klient!

Wie angekündigt, wurden am Freitag sowohl im Nationalrat wie auch im Bundesrat zahlreiche gesetzliche Neuerungen im Zusammenhang mit der Covid-19-Krise beschlossen.

Zentrale Punkte des 3. COVID-19-Gesetzes und des 4. COVID-19-Gesetzes sind zunächst die Aufstockung des Krisenbewältigungsfonds und des Härtefallfonds, die Erhöhung der Mittel für die Kurzarbeit sowie die Bereitstellung von 30 Mio. € für Familien in einer besonderen Notlage. Vorgesehen sind darüber hinaus auch die Steuerfreiheit von Corona-spezifischen Prämien bis 3.000 €, ein Delogierungsverbot bei Mietrückstand sowie die Stundung von Krediten und die weitere Auszahlung des Pendlerpauschale auch bei Telearbeit. Schließlich enthält das Paket unter anderem spezielle Regeln für Schutzmasken im Alltagsgebrauch sowie eine gesetzliche Grundlage für "Ergänzungsunterricht" während der Schulferien.

Das 5. COVID-19-Gesetz betrifft das Bundesbudget und den Bundesfinanzrahmen.

Anbei die wichtigsten Neuerungen für **Unternehmer und Vermieter**:

Corona Hilfs-Fonds

Der Corona Hilfs-Fonds ist für Unternehmen und Branchen, die durch Maßnahmen wie Betretungsverbote, Reisebeschränkungen oder Versammlungsbeschränkungen besonders betroffen sind und Liquiditätsprobleme haben. Darüber hinaus hilft der Corona Hilfs-Fonds Unternehmen, die in der Folge der Corona Krise mit großen Umsatzeinbußen und der Gefährdung ihrer Geschäftsgrundlage konfrontiert sind.

Der Corona Hilfs-Fond wird von der neu gegründeten COFAG – Covid-19 Finanzierungsagentur gemeinsam mit AWS, ÖHT und OeKB abgewickelt. **Kontaktstelle für Sie ist Ihre Hausbank.**

1) Garantien

Die Garantie der Republik deckt 90 % der Kreditsumme ab. Damit werden Betriebsmittelkredite besichert.

Die Obergrenze dafür sind maximal 3 Monatsumsätze oder maximal 120 Mio. Euro. Diese kann nur in begründeten Ausnahmefällen erhöht werden. Die Laufzeit beträgt maximal 5 Jahre und kann um bis zu 5 Jahre verlängert werden.

Es kommt ein Kreditzinssatz von höchstens 1 %, sowie Garantieentgelte zwischen 0,25 und 2 % zur Anwendung.

Die Garantie kann bei Ihrer Hausbank **ab 8. April 2020** beantragt werden.

2) Zuschüsse

Im Rahmen des Corona Hilfs-Fonds werden auch Zuschüsse für Unternehmen gewährt.

Anspruchsberechtigt sind Unternehmen, die im Jahr 2020 während der Corona-Krise einen **Umsatzverlust von zumindest 40 %** erleiden, der durch die Ausbreitung von COVID-19 verursacht ist.

Unternehmen müssen sämtliche zumutbaren Maßnahmen setzen, um die Fixkosten zu reduzieren und die Arbeitsplätze zu erhalten.

Weiters kommen nur jene Unternehmen in den Genuss des Zuschusses, die von der Covid-19-Krise ein „**gesundes Unternehmen**“ waren.

Der Fixkostenzuschuss ist gestaffelt und abhängig vom Umsatzausfall des Unternehmens, wenn diese binnen 3 Monaten EUR 2.000,00 übersteigen, zahlt der Bund:

- 40 bis 60 % Ausfall: 25 % Ersatzleistung
- 60 bis 80 % Ausfall: 50 % Ersatzleistung
- 80 bis 100 % Ausfall: 75 % Ersatzleistung

Fixkosten sind grundsätzlich:

- Geschäftsraumieten (wenn der Mietzins nicht reduziert werden konnte)
- Versicherungsprämien
- Zinsaufwendungen
- Betriebsnotwendige, vertragliche Zahlungsverpflichtungen (die nicht gestundet oder reduziert werden konnten)
- Lizenzkosten
- Zahlungen für Strom/Gas/Telekommunikation
- Wertverlust bei verderblichen/saisonalen Waren, sofern dies während der Covid-Maßnahmen mindestens 50 % des Wertes verlieren
- ein angemessener Unternehmerlohn in Höhe von maximal EUR 2.000,00 pro Monat

Bemessungsgrundlage für die Fixkosten und Umsatzausfälle sind die Fixkosten zwischen 15. März 2020 und dem Ende der Covid-Maßnahmen.

Die Anträge haben eine Darstellung der tatsächlich entstandenen Fixkosten und der tatsächlich eingetretenen Umsatzausfälle zu enthalten und sind vor Einreichung vom Steuerberater/Wirtschaftsprüfer zu prüfen und zu bestätigen.

Der Antrag auf einen Fixkostenzuschuss ist mittels online Tool bei der AWS zu stellen. Die Auszahlung erfolgt über die Hausbank in Abstimmung mit der AWS.

Fixkostenzuschüsse können **ab 15. April 2020** gestellt werden. Die Registrierung ist **bis 31.12.2020** möglich, die Abgabe des vollständigen Antrags sogar bis 31.8.2021.

Es ist also keine besondere Eile geboten, außer die Liquiditätsslage erfordert dies!

Unternehmen, die mehr als 250 Mitarbeiter haben und Mitarbeiter gekündigt haben, statt die Kurzarbeit in Anspruch zu nehmen, erhalten keinen Zuschuss. Ausgenommen sind zudem Unternehmen des Finanz- und Versicherungsbereichs.

Steuerfreiheit für Bonuszahlungen

Zulagen und Bonuszahlungen, die aufgrund der COVID-19-Krise zusätzlich geleistet werden, **sind im Kalenderjahr 2020 bis 3.000 Euro steuerfrei**. Es muss sich dabei um zusätzliche Zahlungen handeln, die ausschließlich zu diesem Zweck geleistet werden und üblicherweise bisher nicht gewährt wurden. Sie erhöhen nicht das Jahressechstel gemäß § 67 Abs. 2 und werden nicht auf das Jahressechstel angerechnet.

Steuerfreiheit für Zuwendungen aus „CORONA-Mitteln“

Steuerfrei sind ab dem 1. März 2020 sämtliche Zuwendungen aus Mitteln des COVID-19 Krisenbewältigungsfonds, Zuschüsse aus dem Härtefallfonds und Zuschüsse aus dem Corona-Krisenfonds.

Pendlerpauschale

Die Regelungen zum Pendlerpauschale bleiben auch im Falle von COVID-19-Kurzarbeit, Telearbeit wegen der COVID-19-Krise bzw. Dienstverhinderungen wegen der COVID-19-Krise aufrecht.

Härtefallfonds

In den Härtefallfonds wurden nun auch Privatzimmervermieter von privaten Gästezimmern im eigenen Haushalt mit nicht mehr als 10 Betten aufgenommen, sofern diese nicht der Gewerbeordnung unterliegen.

Der Härtefallfonds steht daher folgenden Personen zur Verfügung:

- Ein-Personen-Unternehmen (EPU) unter Einschluss Neuer Selbständiger und freier Dienstnehmer nach § 4 Abs. 4 ASVG
- Non-Profit-Organisationen (NPO) gemäß §§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung (BAO)
- Kleinstunternehmern (weniger als EUR 2 Mio. Bilanzsumme bzw. Umsatz, weniger als 10 VZÄ-Arbeitskräfte)
- erwerbstätige Gesellschafter, die nach BSVG/GSVG/FSVG bzw. in Versicherungen entsprechender Einrichtungen der freien Berufe pflichtversichert sind
- Privatzimmervermieter (siehe oben)

Bitte beachten Sie, dass derzeit Phase 1 läuft.

Details zu Anträgen der Phase 2 werden nach Ostern bekannt gegeben!

Die Antragstellung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe wird über die Agrarmarkt Austria abgewickelt. Die Antragstellung für Non-Profit-Organisationen ist derzeit Gegenstand politischer Verhandlungen.

Gastgewerbe - Abholen der Speisen durch Kunden seit 3.4.2020 erlaubt

Seit 3.4.2020 dürfen Speisen bei Gasthäusern wieder abgeholt werden. Der Gassenverkauf ist jedoch weiter verboten.

Mietzinsrückstände bei Wohnungsmietverträgen

Wenn der Mieter einer Wohnung eine Mietzinszahlung, die im Zeitraum 1.4.2020 bis 30.6.2020 fällig wird, nicht oder nicht vollständig entrichtet, weil er als Folge der COVID-19-Pandemie in seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erheblich beeinträchtigt ist, kann der Vermieter allein wegen dieses Zahlungsrückstands den Mietvertrag weder kündigen noch dessen Aufhebung nach § 1118 ABGB fordern. Der Vermieter kann den Zahlungsrückstand bis 31.12.2020 nicht gerichtlich einfordern oder aus einer vom Mieter übergebenen Kautionsabdeckung abdecken.

Der Mietrückstand wird mit den gesetzlichen Zinsen verzinst.

Befristete Mietverträge, die vor dem 1.7.2020 auslaufen, können bis zum 31.12.2020 oder kürzer verlängert werden.

Verschiebung der Fälligkeit von Zahlungen bei Kreditverträgen

Kredit- und Zinstilgungen für Verbraucherkreditverträge, die vor dem 15.3.2020 abgeschlossen wurden, und zwischen 1.4.2020 und 30.6.2020 fällig sind, werden mit Eintritt der Fälligkeit für die Dauer von 3 Monaten gestundet, wenn der Verbraucher aufgrund der durch die Ausbreitung der COVID-19-Pandemie hervorgerufenen außergewöhnlichen Verhältnisse Einkommensausfälle hat, die dazu führen, dass sein angemessener Lebensunterhalt oder der seiner Unterhaltsberechtigten bei vollständiger Tilgung gefährdet wäre.

Die Regelungen für Verbraucherkredite gelten auch für „Kleinstunternehmer“ (bis zu EUR 2 Mio. Umsatz bzw. Bilanzsumme, weniger als 10 VZÄ-Arbeitnehmer).

Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bei Überschuldung

Bei einer im Zeitraum 1.3.2020 bis 30.6.2020 eingetretenen Überschuldung besteht keine Verpflichtung des Schuldners, einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu stellen.

Während dieses Zeitraums ist ein Insolvenzverfahren auf Antrag eines Gläubigers nicht zu eröffnen, wenn der Schuldner überschuldet, aber nicht zahlungsunfähig ist.

Ist der Schuldner bei Ablauf des 30.6.2020 überschuldet, so hat er die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf des 30.6.2020 oder 120 Tage nach Eintritt der Überschuldung, je nachdem welcher Zeitraum später endet, zu beantragen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Schuldners, bei Eintritt der Zahlungsunfähigkeit die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen.

Eigenkapitalersetzende Kredite

Werden Kredite nach 16.3.2020 und bis zum Ablauf des 30.6.2020 für nicht mehr als 120 Tage gewährt, sind diese nicht eigenkapitalersetzend im Sinne des § 1 EKEG (Eigenkapitalersatzgesetz).

Wirtschaftliches Eigentümerregistergesetz (WiEReG)

Die Fristen für die Meldung des wirtschaftlichen Eigentümers, werden zwischen 16.3.2020 und 30.04.2020 ausgesetzt bzw. unterbrochen.

Diese Fristen beginnen am 1.4.2020 wieder neu zu laufen.

Gesellschaftsrechtliche Änderungen

1. GmbH-Gesetz

Die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses und die Beschlussfassung über die Verteilung des Bilanzgewinns muss innerhalb der ersten zwölf Monate des Geschäftsjahrs stattfinden (*bis dato 8 Monate*).

2. Genossenschaftsgesetz

Abweichend von § 27a GenG muss die Generalversammlung einer Genossenschaft zur Beschlussfassung über die dort genannten Gegenstände innerhalb der ersten zwölf Monate des Geschäftsjahrs stattfinden (*bis dato 8 Monate*).

Wenn aufgrund von COVID-19 die Durchführung von Aufsichtsratssitzungen bis zum 30.4.2020 nicht möglich ist, stellt dies keinen gesetzlichen Verstoß dar.

Soweit in Gesellschaftsverträgen (Satzungen, Statuten, Stiftungsurkunden) von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Genossenschaften, Vereinen oder Privatstiftungen Fristen oder Termine für bestimmte Versammlungen festgelegt sind, können dies auch zu einem späteren Zeitpunkt im Jahr 2020 stattfinden.

Auch die Frist für die Aufstellung des Jahresabschlusses (bisher 5 Monate) wird um maximal 4 Monate verlängert, wenn es den gesetzlichen Vertretern (Geschäftsführer, Vorstand) nicht möglich ist, infolge der COVID-19-Pandemie den Jahresabschluss aufzustellen.

Die Offenlegungsfrist wird von bisher 9 Monaten auf 12 Monate verlängert.

Auch wenn wir zurzeit keine persönlichen Termine abhalten, sind wir jederzeit telefonisch oder auch per Telefon- oder Videokonferenz für Sie erreichbar!

Eine schöne Karwoche bei frühlingshaften Temperaturen wünscht Ihnen

Ihr Team von

Schachner & Partner